



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 02.07.2025

### **Abschiebungen nach Äthiopien I**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele äthiopische Staatsangehörige aus Bayern wurden seit Januar 2024 nach Äthiopien abgeschoben (bitte nach Datum, Geschlecht, Alter, Einreisedatum, Erwerbstätigkeit, Straftaten mit Höhe des Strafmaßes aufschlüsseln)? ..... | 3 |
| 1.2 | Wie viele der Abschiebungen fanden durch jeweils Charterflüge oder Linienflüge statt (bitte nach Datum der jeweiligen Flüge und Anzahl der abgeschobenen Personen aufschlüsseln)? .....  | 4 |
| 1.3 | Welche Identitätsdokumente hatten die abgeschobenen Personen besessen (bitte nach Nationalpass, Geburtsurkunde, Passersatzpapier aufschlüsseln)? .....   | 4 |
| 2.1 | Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Vorfeld an einer Identitätsbefragung durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens teilgenommen? .....   | 4 |
| 2.2 | Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Zeitraum der letzten vier Jahre einen Passantrag bei der äthiopischen Auslandsvertretung gestellt? .....   | 4 |
| 2.3 | Wie viele davon erfolgreich? .....   | 5 |
| 3.1 | Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Nachgang der Befragungen Passersatzpapiere erhalten, mit denen sie dann abgeschoben werden konnten? .....  | 5 |
| 3.2 | Wie viele der abgeschobenen Personen haben Krippe, Kindergarten, Schule oder Berufsschule besucht? .....   | 5 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurde trotz Geltendmachung einer Krankheit oder Behinderung durch Atteste oder Reiseunfähigkeitsatteste abgeschoben? .....  | 5 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen wurde aus einer Klinik/aus einem Krankenhaus abgeschoben? .....   | 5 |

---

4.2	Wie viele der für Abschiebungen (geplant sowie durchgeführt) vorgesehenen Personen, haben einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (z. B. §§ 104c, 25a, 25b Aufenthaltsgesetz – AufenthG), diesen allerdings wegen fehlendem Nationalpass nicht erhalten? .....	5
4.3	Wie viele der für die Abschiebung vorgesehenen Personen hätten einen Aufenthaltstitel (z. B. §§ 104c, 25a, 25b, 23a ... AufenthG) erhalten können, hätten sie identitätsklärende Dokumente oder einen Nationalpass besessen? .....	5
5.1	Wie viele der abgeschobenen Personen haben einen Duldungsantrag gestellt (bitte die Gründe benennen)? .....	6
5.2	In wie vielen Fällen hat die Polizei Krippen, Kindergärten, Schulen oder Berufsschulen aufgesucht, um Personen für die Abschiebung abzuholen? .....	6
5.3	Vor dem Hintergrund der Anhörungen, in denen äthiopische Staatsangehörige vor Vertretern Äthiopiens vorsprechen sollen, wie viele dieser Anhörungen fanden seit Januar 2024 in Deutschland statt (bitte die Zahl der Anhörungen aufschlüsseln, die in Bayern und online stattfanden, sowie die Zahl der Personen, die seit Januar 2024 angehört worden sind)? .....	6
6.1	Wo wurden die in Bayern stattfindenden Befragungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens jeweils durchgeführt (bitte aufschlüsseln, ob die Befragung live oder online durchgeführt worden ist, sowie die Behörde und die Videotelefoniesoftware nennen)? .....	6
6.2	Zu welchem Zwecke finden diese Anhörungen statt? .....	6
7.1	Wer hat die Anhörungen organisatorisch veranlasst und geplant (bitte die verantwortliche Stelle aufschlüsseln je nach Kontaktaufnahme mit Vertretern Äthiopiens, Planung des Anhörung, Durchführung der Anhörung)? .....	7
7.2	Wie viel kosten die Anhörungen jeweils? .....	7
7.3	Wer trägt die anfallenden Kosten? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 06.08.2025

**1.1 Wie viele äthiopische Staatsangehörige aus Bayern wurden seit Januar 2024 nach Äthiopien abgeschoben (bitte nach Datum, Geschlecht, Alter, Einreisedatum, Erwerbstätigkeit, Straftaten mit Höhe des Strafmaßes aufschlüsseln)?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine detaillierte, personenscharfe Beantwortung nicht statthaft ist.

Es wurden insgesamt 35 männliche äthiopische Staatsangehörige, darunter 30 rechtskräftig verurteilte Straftäter, im fraglichen Zeitraum nach Äthiopien abgeschoben. Um aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Zuordnung zu Einzelpersonen zu vermeiden, erfolgt die folgende Aufschlüsselung der gewünschten Daten jeweils in aufsteigender Reihenfolge unabhängig vom jeweiligen Rückführungsdatum.

Die Abschiebungen erfolgten am 30.01.2024, 20.02.2024, 07.08.2024, 04.09.2024, 27.11.2024, 28.11.2024, 02.12.2024, 06.02.2025, 27.02.2025 (20 Personen), 17.04.2025, 19.05.2025 sowie 20.05.2025 (fünf Personen).

Eingereist waren die betroffenen Personen am 11.01.1996, 05.06.1996, 02.05.1997, 11.03.2005, 11.11.2009, 30.08.2010, 29.05.2011, 13.06.2011, 04.10.2012, 29.11.2012, 06.03.2013, 20.07.2014, 25.09.2014, 09.10.2014, 18.11.2014, 08.12.2014, 14.12.2014, 03.05.2015, 04.05.2015, 03.06.2015, 09.07.2015, 13.07.2015, 29.09.2015, 23.12.2015, 12.08.2016, 14.09.2016, 15.09.2016, 24.09.2016, 06.10.2016, 13.11.2016, 18.03.2017, 23.05.2017, 11.01.2018, 25.07.2021 und am 17.06.2022.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung waren die betroffenen Personen 27, 28 (vier Personen), 29 (zwei Personen), 30 (drei Personen), 31 (zwei Personen), 32 (drei Personen), 33 (zwei Personen), 34 (zwei Personen), 35, 38 (drei Personen), 39, 41, 42, 43 (zwei Personen), 45, 46, 50, 56 (zwei Personen), 57 und 61 Jahre alt.

Zuständige Ausländerbehörde war in jeweils einem Fall das Landratsamt Coburg, das Landratsamt Fürstenfeldbruck, das Landratsamt Rosenheim, das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Stadt Ingolstadt und die Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken, in zwei Fällen die Landeshauptstadt München sowie die Zentrale Ausländerbehörde Schwaben, in vier Fällen die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken, in sechs Fällen die Zentrale Ausländerbehörde Niederbayern, in sieben Fällen die Zentrale Ausländerbehörde Oberpfalz sowie in acht Fällen die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken.

In den 30 Fällen, in denen Straftäter abgeschoben wurden, waren zuvor folgende Geldstrafen verhängt worden: In zwei Fällen 15, 20, in sechs Fällen 30, in jeweils zwei Fällen 50, 60 sowie 70, 85, in drei Fällen 90, in neun Fällen 120, 150, in vier Fällen 180, 250 sowie 430 Tagessätze. Zudem wurden folgende Freiheitsstrafen verhängt: ein

Monat, in drei Fällen drei Monate (Bewährungszeit drei bzw. vier Jahre), in zwei Fällen vier Monate (Bewährungszeit zwei bzw. drei Jahre), fünf Monate (Bewährungszeit drei Jahre), in drei Fällen sechs Monate, sechs Monate (Bewährungszeit drei Jahre), sieben Monate, sieben Monate (Bewährungszeit drei Jahre), in vier Fällen acht Monate, in zwei Fällen neun Monate, zwei Jahre, zwei Jahre (Bewährungszeit drei Jahre), zwei Jahre und zwei Monate, zwei Jahre und sechs Monate, in zwei Fällen drei Jahre, drei Jahre und acht Monate, in zwei Fällen vier Jahre, vier Jahre und sechs Monate, in zwei Fällen fünf Jahre, sechs Jahre und acht Monate sowie zwölf Jahre. Als Jugendstrafe waren zwei Jahre sowie drei Jahre und neun Monate verhängt worden.

Den Verurteilungen lagen folgende Straftaten zugrunde: diverse aufenthaltsrechtliche Verstöße nach § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, sexuelle Nötigung, Beleidigung, Erschleichen von Leistungen, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, besonders schwere räuberische Erpressung, Vergewaltigung, Bedrohung, versuchter Totschlag, versuchter schwerer Raub, Diebstahl, Urkundenfälschung, Trunkenheit im Verkehr, Computerbetrug, Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchter Mord mit Schwangerschaftsabbruch, sexueller Missbrauch von Kindern sowie Verstoß gegen Führungsaufsicht.

**1.2 Wie viele der Abschiebungen fanden durch jeweils Charterflüge oder Linienflüge statt (bitte nach Datum der jeweiligen Flüge und Anzahl der abgeschobenen Personen aufschlüsseln)?**

Die Abschiebungen erfolgten am 30.01.2024, 20.02.2024, 07.08.2024, 04.09.2024, 27.11.2024, 28.11.2024, 02.12.2024, 06.02.2025, 17.04.2025 sowie 19.05.2025 per Linienflug, am 27.02.2025 (20 Personen) sowie 20.05.2025 (fünf Personen) mittels Charterflug.

**1.3 Welche Identitätsdokumente hatten die abgeschobenen Personen besessen (bitte nach Nationalpass, Geburtsurkunde, Passersatzpapier aufschlüsseln)?**

Vier Personen legten vor der Abschiebung einen gültigen Reisepass vor. Für die übrigen 31 Personen wurde ein Passersatzpapier beschafft.

**2.1 Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Vorfeld an einer Identitätsbefragung durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens teilgenommen?**

22 der abgeschobenen Personen haben im Vorfeld an einer Anhörungsmaßnahme teilgenommen.

**2.2 Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Zeitraum der letzten vier Jahre einen Passantrag bei der äthiopischen Auslandsvertretung gestellt?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

### **2.3 Wie viele davon erfolgreich?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

### **3.1 Wie viele der abgeschobenen Personen haben im Nachgang der Befragungen Passersatzpapiere erhalten, mit denen sie dann abgeschoben werden konnten?**

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

### **3.2 Wie viele der abgeschobenen Personen haben Krippe, Kindergarten, Schule oder Berufsschule besucht?**

Aufgrund des Alters der abgeschobenen Personen scheidet ein Besuch von Krippe, Kindergarten oder Schule zum Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung aus. Die Information, ob ein Berufsschulbesuch erfolgte, ist kein zwingender Bestandteil der Ausländerakte und wäre daher nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

### **3.3 In wie vielen Fällen wurde trotz Geltendmachung einer Krankheit oder Behinderung durch Atteste oder Reiseunfähigkeitsatteste abgeschoben?**

Bei insgesamt sieben Fällen lagen Hinweise auf körperliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen und sonstige gesundheitliche Probleme vor, die aber im Ergebnis nicht zur Annahme einer Reiseunfähigkeit geführt haben.

### **4.1 In wie vielen Fällen wurde aus einer Klinik/aus einem Krankenhaus abgeschoben?**

Der Staatsregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

### **4.2 Wie viele der für Abschiebungen (geplant sowie durchgeführt) vorgesehenen Personen, haben einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (z. B. §§ 104c, 25a, 25b Aufenthaltsgesetz – AufenthG), diesen allerdings wegen fehlendem Nationalpass nicht erhalten?**

### **4.3 Wie viele der für die Abschiebung vorgesehenen Personen hätten einen Aufenthaltstitel (z. B. §§ 104c, 25a, 25b, 23a ... AufenthG) erhalten können, hätten sie identitätsklärende Dokumente oder einen Nationalpass besessen?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine hypothetische Einzelfallprüfung ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts und im Übrigen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann daher nicht erfolgen.

Allerdings setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig voraus, dass die Identität der antragstellenden Person geklärt ist (§5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG); dies ist Ausdruck des gewichtigen staatlichen Interesses an der Individualisierung und Identifizierung

der Person vor Legalisierung ihres Aufenthalts (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 14.05.2013 – 1 C 17/12 – BeckRS 2013, 52492, Rn. 20). Die Identitätsklärung erfolgt grundsätzlich über den anerkannten und gültigen Nationalpass oder Nationalpassersatz des Ausländers. Eine Ausnahme gilt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (vgl. § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG), der ausdrücklich ein Absehen vom Erfordernis der geklärten Identität sowie der Erfüllung der Passpflicht normiert.

**5.1 Wie viele der abgeschobenen Personen haben einen Duldungsantrag gestellt (bitte die Gründe benennen)?**

Eine Duldung ist zu erteilen, wenn Vollzugshindernisse im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen, d. h. die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen absehbar nicht möglich ist. Die Ausreisepflicht besteht auch während der Gültigkeit einer Duldung unverändert fort. Duldungsgründe waren zum Zeitpunkt der Abschiebung nach Aktenlage der Ausländerbehörden bei keiner der abgeschobenen Personen gegeben.

**5.2 In wie vielen Fällen hat die Polizei Krippen, Kindergärten, Schulen oder Berufsschulen aufgesucht, um Personen für die Abschiebung abzuholen?**

Siehe Antwort zu Frage 3.2 Im Übrigen sind der Staatsregierung keine derartigen Fälle bekannt.

**5.3 Vor dem Hintergrund der Anhörungen, in denen äthiopische Staatsangehörige vor Vertretern Äthiopiens vorsprechen sollen, wie viele dieser Anhörungen fanden seit Januar 2024 in Deutschland statt (bitte die Zahl der Anhörungen aufschlüsseln, die in Bayern und online stattfanden, sowie die Zahl der Personen, die seit Januar 2024 angehört worden sind)?**

Seit dem 01.01.2024 fanden in Bayern insgesamt zwei Anhörungsmaßnahmen in Präsenz statt. Dabei wurden 65 Personen in Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde angehört.

**6.1 Wo wurden die in Bayern stattfindenden Befragungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens jeweils durchgeführt (bitte aufschlüsseln, ob die Befragung live oder online durchgeführt worden ist, sowie die Behörde und die Videotelefoniesoftware nennen)?**

Beide Anhörungsmaßnahmen fanden in hierfür genutzten Räumlichkeiten des Landesamts für Maß und Gewicht statt.

**6.2 Zu welchem Zwecke finden diese Anhörungen statt?**

Die Anhörungen dienen der Ermittlung der Staatsangehörigkeit sowie der Identität von ausreisepflichtigen, mutmaßlich äthiopischen Staatsangehörigen.

**7.1 Wer hat die Anhörungen organisatorisch veranlasst und geplant (bitte die verantwortliche Stelle aufschlüsseln je nach Kontaktaufnahme mit Vertretern Äthiopiens, Planung des Anhörung, Durchführung der Anhörung)?**

Bei Äthiopien erfolgt die Passersatzpapierbeschaffung zentral durch die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelte Gemeinsame Koordinierungsstelle des Bundes. Die Anhörungsmaßnahmen für Äthiopien werden durch diese Stelle in Zusammenarbeit mit Frontex veranlasst und geplant. Die Koordinierung und Durchführung der Maßnahme am Anhörungsort (vgl. Frage 6.1) erfolgt durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR).

**7.2 Wie viel kosten die Anhörungen jeweils?**

Die Höhe der Kosten für Anhörungsmaßnahmen fällt unterschiedlich aus. Im Rahmen der letzten Anhörungsmaßnahme sind für den Freistaat Bayern Sachkosten in Höhe von 504,13 Euro sowie Kosten im Rahmen der Bewachungsdienstleistung in Höhe von 9.498,84 Euro angefallen.

**7.3 Wer trägt die anfallenden Kosten?**

Die insgesamt anfallenden Kosten werden von den verschiedenen Beteiligten (BAMF/LfAR/Frontex) getragen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.